

Reform Altersvorsorge 2020

Massnahmen der Reform

Bundesrat stellt Altersvorsorge 2020 vor

Der Bundesrat hat die Kernpunkte der Reform Altersvorsorge 2020 verabschiedet. Im Zentrum steht der Erhalt des Leistungsniveaus. Die vorgeschlagenen Massnahmen konkretisieren die vom Bundesrat am 21. November 2012 verabschiedeten Leitlinien und sollen die finanzielle Konsolidierung des Altersvorsorgesystems erlauben. Der Bundesrat wird bis Ende Jahr einen Reformentwurf in die Vernehmlassung schicken.

Die Reform basiert gemäss Mitteilung auf einem gesamtheitlichen Ansatz, bei dem die Interessen der Versicherten im Vordergrund stehen. Der gesamtheitliche Ansatz soll für eine bessere Koordination zwischen 1. und 2. Säule sorgen und es dem Bundesrat erlauben, die Transparenz während des gesamten Reformprozesses zu gewährleisten. Für die Reform wird nur eine einzige Botschaft ausgearbeitet. Die Reform enthält folgende Massnahmen:

- Referenzalter für den Altersrücktritt:** Frauen und Männer können mit 65 Jahren eine volle Rente beanspruchen. Das Referenzalter für den Altersrücktritt wird in der 1. und 2. Säule harmonisiert. Der Wechsel von 64 auf 65 Jahren für Frauen bewirkt eine Verbesserung der BVG-Leistungen. Wie bisher kann die Rente aufgeschoben oder vorbezogen werden. Ein Rentenaufschub verbessert die Höhe der Rente, während beim Rentenvorbezug die Rente gekürzt wird.
- Flexibilisierung:** Personen mit tiefen und mittleren Einkommen (Jahreseinkommen bis zu 50'000 oder 60'000 Franken), die bereits mit 18, 19 und 20 Jahren AHV-Beiträge bezahlt haben, werden ihre Rente ohne oder mit einer reduzierten Kürzung vorbezogen können. Diese Regelung kommt vor allem Frauen zu Gute.
- Teilrente:** Der gleitende Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand wird ermöglicht. Ab dem 62. Altersjahr können Erwerbstätige entscheiden, ob sie Teilzeit arbeiten und gleichzeitig den von ihnen gewünschten Anteil der Altersleistungen beziehen wollen.
- BVG-Mindestumwandlungssatz:** Über einen Zeitraum von 4 Jahren wird der BVG-Mindestumwandlungssatz um jährlich 0,2 Prozentpunkte von 6,8 auf 6,0 Prozent gesenkt.

geplante Massnahmen

Damit das Niveau der Mindestleistungen in der beruflichen Vorsorge beibehalten werden kann, sind folgende Massnahmen geplant:

1. Der **BVG-Sparprozess dauert mindestens bis zum 62. Altersjahr** und nicht bis mindestens zum 58., wie dies heute der Fall ist. Konkret beschränkt diese Massnahme die Möglichkeit, den Rentenvorbezug individuell vorzufinanzieren. Kollektiv finanzierte flexible Rücktrittsmöglichkeiten bleiben weiterhin möglich. Zusätzlich wird geprüft, mit dem Sparprozess früher als mit 25 Jahren zu beginnen.
2. Der **Koordinationsabzug wird gesenkt** und zugunsten von Arbeitnehmenden mit tiefen Einkommen, mehreren Beschäftigungen und für Teilzeitbeschäftigte neu geregelt. Diese Massnahme kommt vor allem Frauen zugute.
3. Eine **Zusatzfinanzierung** ist vorgesehen, um das Leistungsniveau für die Übergangsgeneration zu erhalten.

Wo „parkiere“ ich mein Geld?

Was muss ich beachten?

Freizügigkeitsstiftungen sind Teil der Altersvorsorge

Unterschiede zu den Pensionskassen beachten

Freizügigkeitsstiftungen oder -policen bieten Möglichkeiten, Vorsorgegelder zu "parkieren" . Was Versicherte aber oft vergessen, ist die Tatsache, dass diese Institutionen nicht gleich funktionieren wie Pensionskassen.

Man muss sich deshalb gut überlegen, welche Zwischenlösung man wählen will.

Wer die Stelle verlässt und nicht sofort eine neue antritt, hat verschiedene Möglichkeiten, wo er sein Vorsorgekapital "parkieren" möchte. Es gibt die Möglichkeiten Freizügigkeitskonto bei einer Bank, Freizügigkeitskonto bei einer unabhängigen Stiftung, die Auffangeinrichtung, oder eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung. Diese Lösungen haben ganz unterschiedliche Vor- und Nachteile, die auch in den folgenden Beiträgen noch thematisiert werden.

Mögliche Mehrrendite - allerdings mit Risiken

Banken und unabhängige Freizügigkeitsstiftungen bieten die Möglichkeit, das Geld in Wertschriften zu investieren. Dadurch erwartet der Versicherte höhere Renditen als mit den "normalen" Freizügigkeitskonten. Dies ist durchaus möglich, wenn es an den Börsen gut läuft. Die letzten zehn Jahre haben aber gezeigt, dass Aktieninvestitionen auch längerfristig nicht immer den gewünschten Ertrag bringen. Und in der Freizügigkeitsstiftung gibt es keine Garantie auf die eingebrachten Gelder. Tritt man wieder eine Stelle an, ist man verpflichtet, seine Freizügigkeitsgelder in die neue Pensionskasse einzubringen. Ist dieses Kapital in der Zwischenzeit aufgrund der Börsenlage kleiner statt grösser geworden, ist das Pech. Die Verluste trägt der Versicherte.

Schutz

Ganz allgemein muss festgehalten werden, dass der Vorsorge- und Leistungsschutz in einer Freizügigkeitsstiftung nicht jenem einer Pensionskasse entspricht. Das ist insofern stossend, als die Gelder nach wie vor im Vorsorgekreislauf bleiben, und die Freizügigkeitsstiftung eine Zwischenlösung ist. Wenn eine Vorsorgeeinrichtung in Konkurs geht, tritt der Sicherheitsfonds auf den Plan, der die Vorsorgegelder absichert. Dass dies bei einer Freizügigkeitsstiftung nicht so ist, mussten die Versicherten der Fina Freizügigkeitsstiftung 2009 in St. Gallen erfahren. 226 Versicherte verloren Freizügigkeitsguthaben im Wert von 11 Mio. Franken.

Allerdings muss auch gesagt werden, dass diese Stiftung von zwei Betrügern geführt worden war, die Renditen von bis zu 40 Prozent versprochen. Bei Vorsorgegeldern oder dort erst recht sollte man den gesunden Menschenverstand walten lassen.

Diese Erkenntnis kam für die 226 Versicherten allerdings zu spät. Deshalb reichte Mitte 2010 die CVP- Nationalrätin Viola Amherd eine Motion zur Sicherung der Gelder in unabhängigen Freizügigkeitsstiftungen ein. In dieser verlangte Amherd vom Bundesrat, das Gesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG) so anzupassen, dass auch die gesetzlichen und reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen unabhängigen Freizügigkeitsstiftungen sichergestellt werden. So sinnvoll die Motion auch scheint, sie fand beim Bundesrat kein Gehör. Die Freizügigkeitsgelder seien genügend abgesichert, heisst es in der Ablehnung.

Da hat der Bundesrat seine Hausaufgaben wohl nicht ganz gemacht, denn auch beim Kontosparen, wo die Gelder als Spareinlage bei einer dem Bankengesetz unterstellten Bank angelegt sind, sind diese Gelder bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 Franken in der zweiten Klasse privilegiert. Dass dieser scheinbar hohe Betrag beim Vorsorgesparen schnell mal überschritten wird, ist allen klar, die gelegentlich ihren Vorsorgeausweis anschauen. Für den einzelnen Versicherten empfiehlt es sich deshalb, aus Sicherheitsgründen seine Freizügigkeitsgelder bei zwei verschiedenen Anbietern zu parkieren. Ob der Bundesrat diese Lücke im Rahmen der Altersvorsorge 2020 schliessen wird oder zumindest will, werden wir im Laufe dieses Herbstes erfahren.

Unterschiede zur Pensionskasse

Weitere Unterschiede die gegenüber der Pensionskasse beachtet werden müssen, sind zum Beispiel die Begünstigtenordnung. Diese Frage ist bei Freizügigkeitsstiftungen strikter geregelt, weshalb es Unterschiede zur Pensionskasse geben kann, die man verlässt. Eine Überprüfung darf also nicht vergessen werden. Weiter ist wichtig zu beachten, dass der BVG- Mindestzins für Freizügigkeitsstiftungen nicht gilt. Der Zinssatz kann also durchaus tiefer sein als der BVG- Mindestzins und war es in den letzten Jahren auch.

Im Gegensatz zu Pensionskassen sind Freizügigkeitsstiftungen nicht verpflichtet, Interessierte -mindestens zu Minimalkonditionen- zu versichern. Sie können Personen, die bei ihnen anklopfen, auch ablehnen.

Dieses Problem haben in jüngster Zeit immer öfter US- Amerikaner, aber auch Personen, die beruflich in die USA entsandt werden oder bloss einen längeren Sprachaufenthalt planen. Hier empfiehlt es sich, frühzeitig Informationen einzuholen und bei der Freizügigkeits-einrichtung mit offenen Karten zu spielen, um nicht im letzten Moment eine böse Überraschung zu erleben.

Merkblätter

Die CITY Beratungs-AG hat für verschiedene Bereiche Merkblätter entworfen. Diese dienen dazu, Ihnen bei Fragen von Mitarbeitern eine Hilfestellung zu bieten. Folgende Merkblätter sind momentan vorhanden:

Eintretende Mitarbeiter

Dieses Merkblatt soll Ihnen eine Übersicht geben, welche Fragen und Punkte bei der Neuanstellung von Mitarbeitern wichtig sind.

Austretende Mitarbeiter

Haben Sie gewusst, dass Sie als Arbeitgeber verpflichtet sind, austretende Mitarbeiter auf das Übertrittsrecht in die Einzelversicherung (Krankentaggeld) hinzuweisen? Dieses Merkblatt soll Ihnen als Checkliste dienen und wird von beiden Parteien (Arbeitnehmer/Arbeitgeber) unterschrieben.

Auslandaufenthalt

Auf welche Punkte sind bei einem temporären Auslandaufenthalt zu achten?

Eintritt ins Berufsleben

Wichtige Informationen für junge Leute und/oder Studienabgänger.

Partnerschaft / Konkubinat

Welche Punkte sind versicherungstechnisch zu beachten?

Trennung / Scheidung

Was passiert bei einer Scheidung mit meinem BVG-Guthaben?

Vorzeitige Pensionierung

Eine frühzeitige Pensionierung muss geplant werden. Hier die wichtigsten Punkte.

UVG-Leistungsübersicht

Eine Übersicht über die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung. Die Leistungen sind einheitlich, unabhängig des Versicherers.

WEF-Bezug

Das Wichtigste, wenn Sie mit dem PK-Geld ein Eigenheim erwerben wollen.

Mutterschaft

Welche Leistungen werden von wem erbracht?

Arbeitsunfähigkeit

Was ist vorzukehren, wenn infolge Krankheit oder Unfall lange Absenzen eintreten?

Freizügigkeitsleistung

Was muss bei einem Stellenwechsel beachtet werden?

Wenn Sie an einem unserer Merkblätter interessiert sind, nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Wir stellen Ihnen die Merkblätter als pdf-Datei zu.

Zusätzlich stehen die Merkblätter auf unserer Website zum Download bereit:
<http://www.city-broker.ch/publikationen/merkblaetter/>

Impressum

CITY VORSORGEINFO

CITY VORSORGEINFO ist ein Newsletter der CITY Beratungs-AG.

Die CITY Beratungs-AG tritt zusammen mit der CITY Versicherungs-Kundendienst AG als CITY BROKER auf.

Die Kernkompetenzen der CITY Beratungs-AG liegen in den Bereichen:

- Berufliche Vorsorge für KMU und Unternehmungen
- Schulungen und Kurse
- Private Vorsorge und Gesamtberatungen

Möchten Sie zusätzliche Exemplare? Haben Sie Fragen zu einem speziellen Thema? Rufen Sie uns an oder schreiben Sie eine Email, wir sind gerne für Sie da!

Rudolf Koller 031 308 20 35, rudolf.koller@city-broker.ch

Sandra Boucetta 031 308 20 39, sandra.boucetta@city-broker.ch

CITY Beratungs-AG, Länggass-Strasse 7, Postfach, 3001 Bern